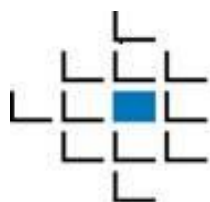


# Geschäftsbericht 2019



Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez  
La Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés  
par la loi sur les loteries et le marché des loteries  
Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie

# Inhalt

1.	VORWORT DES PRÄSIDENTEN .....	1
2.	ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ.....	2
3.	KONKORDAT.....	3
3.1.	<i>Plenarversammlung / Vorstand</i> .....	3
3.2.	<i>Wahlen</i> .....	4
3.3.	<i>Gremien und Arbeitsgruppen</i> .....	4
4.	PROJEKTE.....	7
4.1.	<i>Geldspielgesetz (BGS)</i> .....	7
4.2.	<i>Geldspielkonkordat (GSK)</i> .....	7
4.3.	<i>Verwendung der Spielsuchtabgabe</i> .....	9
5.	FINANZEN .....	10
6.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	13

# 1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Liebe Leserinnen und Leser

Am 1. Januar 2019 war es soweit; das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) trat in Kraft.

Den Grundstein dazu legten vor gut sieben Jahren die Bürgerinnen und Bürger. Sie nahmen mit 87,4% Ja-Stimmen den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» an. Ein langer, intensiver Prozess, verbunden mit zahlreichen Diskussionen auf administrativer und politischer Ebene, fand nun einen erfolgreichen Abschluss.

Alle beteiligten Institutionen befürworteten eine Vereinigung aller Geldspiele in einem Gesetz und waren bereit, Kompromisse einzugehen, obwohl diese nicht immer für alle zufriedenstellend ausgefallen sind.

Entscheidend wird nun sein, wie das Gesetz von den einzelnen Gremien ausgelegt und vollzogen wird.

Erste Anzeichen einer Differenz gibt es zwischen der FDKL und ihrer Obergericht, dem Bundesamt für Justiz. Sie sind sich nicht einig, wie Art. 106, Abs. 3 der BV auszulegen ist. Laut diesem Artikel sind die Kantone für die Bewilligung sowie für die Beaufsichtigung der Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele zuständig.

Die Kantone werden sich weiterhin für ihre Rechte einsetzen und zusammen mit dem Bund eine gute Lösung erarbeiten.

## Geldspielkonkordat

Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) ist aktuell bei den Kantonen zur Ratifizierung und wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Mein Ziel ist, dass bis zu diesem Termin alle 26 Kantone das Konkordat ratifiziert haben und am 11. Januar 2021 an der konstituierenden Versammlung mitbestimmen können.

## Zusammenarbeit

Mit Art. 113 ff. im BGS wurde bewusst ein Koordinationsorgan geschaffen, in dem das Bundesamt für Justiz (BJ), die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK), die Interkantonale Behörde (Comlot) und die FDKL vertreten sind. Es soll als Plattform dienen, um Abgrenzungsfragen zu klären und die Zusammenarbeit zu stärken. Ich bin voller Hoffnung, dass die Differenzen der Obergericht rasch bereinigt werden können und das in den letzten Jahren zwischen den beteiligten Institutionen aufgebaute Vertrauensverhältnis weitergeführt werden kann.

## Dank

Die FDKL hat ein anspruchsvolles, spannendes Jahr hinter sich. Ich danke allen Beteiligten: Den Vorstandsmitgliedern und den Regierungskolleginnen und -kollegen für die tatkräftige Unterstützung; dem Präsidenten und den Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission und der Rekurskommission. Weiter danke ich der Geschäftsführerin und ihrem Team für die geleistete Arbeit, der Rechtsanwältin M. Strecker für die kompetente rechtliche Begleitung und den Lotteriegesellschaften sowie der Sport-Toto-Gesellschaft für ihren Einsatz.

Dr. Andrea Bettiga, Landammann GL  
Präsident FDKL

## 2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ

### Präsident

Landammann Andrea Bettiga, GL

### Vize-Präsident

Regierungsrat Georges Godel, FR

### Regierungsräte aus den Mitgliedskantonen

Christoph Amstad, OW (ab 01.07.19)

Thierry Apothéloz, GE

Martin Bürki, AI (bis April 19)

Bruno Damann, SG

Christophe Darbellay, VS

Baschi Dürr, BS

Mario Fehr, ZH

Othmar Filliger, NW

Jacque Gerber, JU

Norman Gobbi, TI

Kaspar Michel, SZ

Dimitri Moretti, UR

Philippe Müller, BE

Jean-Nathanaël Karakash, NE

Monika Knill, TG

Peter Peyer, GR

Isaac Reber, BL (bis 30.06.19)

Hansueli Reutegger, AR (ab 01.07.19)

Kathrin Schweizer, BL (ab 01.07.19)

Paul Signer, AR (bis 30.06.19)

Susanne Schaffner, SO

Jakob Signer, AI (ab Mai 19)

Beat Villiger, ZG

Walter Vogelsanger, SH

Paul Winiker, LU

### Vorstand

Andrea Bettiga, Präsident

Departement Sicherheit und Justiz, GL

Georges Godel, Vize-Präsident

Finanzdepartement, FR

Maya Büchi-Kaiser (bis 30.06.19)

Finanzdepartement, OW

Markus Dieth

Departement Finanzen und Ressourcen, AG

Philippe Leuba

Departement für Volkswirtschaft und Sport, VD

Susanne Schaffner ( ab 25.11.2019)

Departement des Innern, SO

### Geschäftsstelle

Dora Andres, Geschäftsführerin

## 3. KONKORDAT

### 3.1. Plenarversammlung / Vorstand

An den Plenarversammlungen im Mai und November im Haus der Kantone in Bern wurden die vom Vorstand vorbereiteten Geschäfte beraten und Ersatzwahlen durchgeführt.

Der Vorstand tagte an zwei ordentlichen und einer a. o. Sitzung.

An der a. o. Sitzung vom 9. Januar 2019, am Rande des Regierungseminars in Interlaken, war einzig die Regelung der Mittelzuweisung an die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) traktandiert. Der Vorstand beschloss, die Zuweisung an den nationalen Sport im GSK statt in den Regionalkonkordaten zu regeln. Für jeweils vier Jahre wird ein Betrag pro Kopf der Bevölkerung festgelegt. Im Weiteren ist der Stiftungsrat SFS verpflichtet, der FDKG alle vier Jahre den Betrag für den nationalen Sport zu beantragen. Für den Beschluss wird das doppelte Mehr benötigt, sprich die Zustimmung der LoRo- und der Swisslos-Kantone. Der heutige Beitrag von 50 Mio. Franken darf in den ersten vier Jahren (2023 bis 2026) nicht überschritten werden.

Der Vorstand hat entschieden, bei der Konsultation in den Kantonen zweistufig vorzugehen: Zuerst erhalten die RR Mitglieder der Conférence romande de la loterie et des jeux (CRLJ) die Vorlage. Wird dieser Vorlage zugestimmt, werden anschliessend die RR Mitglieder der Swisslos Kantone und die STG zur Stellungnahme eingeladen.

Im Zentrum der Vorstandssitzung vom 8. April 2019 standen das gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) mit den letzten Anpassungen und die statutarischen Geschäften wie Jahresrechnung, Jahresbericht der FDKL, der Rekurskommission und der Comlot.

Weiter nahm der Vorstand Kenntnis von zwei kritischen Papieren zum GSK, die von einer Drittperson verfasst wurden. Darauf abgestützt, hat die Justizkommission des Kantons Freiburg eine Interpellation mit ebenfalls kritischen Fragen

zum GSK eingereicht.

Der Präsident und der Vizepräsident entschieden, Prof. Dr. Felix Uhlmann, Professor an der Universität Zürich und tätig im Büro WENGER-PLATTNER zu beauftragen, die Vorwürfe zu prüfen und ein Kurzgutachten zu erstellen.

Im Fazit hält Prof. Dr. F. Uhlmann fest, dass das Geldspielkonkordat mit den üblichen kantonalen Anforderungen an Oberaufsicht, Gerichtsorganisation, Abgabe- und Personalrecht kompatibel ist (weitere Details s. Kapitel 4.2).

An der Vorstandssitzung wurde mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer der STG die Mittelzuweisung an die Stiftung SFS diskutiert.

An der zweiten Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2019 wurde entschieden, der Plenarversammlung die Inkraftsetzung des Konkordates auf den 1. Januar 2021 zu beantragen. Mit der zeitlichen Verlängerung sollten alle 26 Kantone genügend Zeit für die Ratifizierung haben.

Die Entwürfe des Organisationsreglements FDKG und des Geschäftsreglements Geldspielgerichts konnten zuhanden der Plenarversammlung verabschiedet werden.

Der fünfte Bericht über die «Verwendung der Spielsuchtabgabe 2018» wird der Plenarversammlung zur Kenntnis gebracht. Er zeigt auf, dass die Kantone die Empfehlungen der FDKL umsetzen und die Gelder korrekt eingesetzt werden.

Die Comlot beantragte der FDKL, im Bereich «Wahrnehmung der Oberaufsicht» durch das Bundesamt für Justiz (BJ) politisch aktiv zu werden. Am 1. Januar 2019 wurde im BJ der Fachbereich «Oberaufsicht und Koordination Geldspiele (OKG)» geschaffen. Seither wird die Comlot fast täglich mit Fragen oder Instruktionen überhäuft. Gespräche mit der stellvertretenden Direktorin des Bundesamts für Justiz führten zu keinem befriedigenden Ergebnis.

## 3.2. Wahlen

### Vorstand

Frau RR M. Büchi-Kaiser (OW) trat aus der Plenarversammlung und dem Vorstand zurück. In ihrem Kanton wurde die Zuständigkeit für die FDKL neu dem Justizdepartement zugeordnet.

Als Nachfolgerin hat die Plenarversammlung Frau RR Susanne Schaffner (SO), Vorsteherin des Departements des Innern, gewählt.

### Lotterie- und Wettkommission

Herr Raffaele De Rosa wurde im April 2019 in die Tessiner Kantonsregierung gewählt. Er trat mit sofortiger Wirkung aus der Kommission zurück.

Frau Valeria Canova Masina, lic.iur ist als Nachfolgerin und somit Vertretung der italienischsprachigen Schweiz gewählt worden. Sie ist Direktorin der Unternehmensberatungsfirma Spontefide AG, hat einen Abschluss in Rechtswissenschaft, ist diplomierte Mediatorin und Coach.

### Rekurskommission

Im Februar 2017 demissionierte Frau lic.iur. Lucia Omlin und im Dezember 2018 Dr. iur. Franz

Schlauri, beide Ersatzrichter. Als einziger Ersatzrichter verbleibt eine Person aus der Westschweiz.

Auf Empfehlung der Rekurskommission wurde Dr. Peter H. Vetter-Egger, Rechtsanwalt und Partner bei SwissLegal Dürr + Partner in Basel, als Ersatzrichter gewählt.

### Eidg. Spielbankenkommission (ESBK)

Alt-Staatsrat Erwin Jutzet (FR) erreicht Ende 2019 als Kantonsvertreter in der eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) die Amtszeitbeschränkung.

Auf Vorschlag der Conférence romande de la loterie et des jeux (CRLJ) wird dem Bundesrat als Nachfolger alt Staatsrat Maurice Tornay, Orsières (VS) vorgeschlagen. Er war acht Jahre Staatsrat und Vorsteher des Departements für Finanzen und Institutionen im Kanton Wallis.

Der Bundesrat hat ihn am 4. Dezember 2019 als Mitglied der ESBK für die Wahlperiode 2020 – 2023 gewählt.

## 3.3. Gremien und Arbeitsgruppen

### Lotterie- und Wettkommission (Comlot)

Im Frühjahrs- und Herbstgespräch informierten der Präsident und der Direktor der Comlot den Präsidenten der FDKL über den Geschäftsgang und die Umsetzungsarbeiten rund um das neue Geldspielgesetz.

### Umsetzung Geldspielgesetz

Das Bundesgesetz über die Geldspiele (BGS) weist der Comlot neue Aufgaben zu, die sehr viele personelle Ressourcen binden. Diese war gezwungen, eine Priorisierung vorzunehmen und gewisse Themengebiete konnten aufgrund mangelnder Ressourcen nicht oder nur sehr beschränkt adressiert werden. Ab dem ersten Halb-

jahr 2019 musste die Begleitung von Hausdurchsuchungen der kantonalen Polizeidienststellen gänzlich eingestellt werden.

### Glücksspiel: Verhalten und Problematik in der Schweiz

Im Auftrag der Comlot und der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) hat das Schweizer Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung (ISGF) Daten zum Glücksspielverhalten für das Jahr 2017 in der Schweiz ausgewertet und mit Daten aus den Jahren 2007 und 2012 verglichen. Die der Studie des ISGF zugrundeliegenden Daten stammen aus der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017 des Bundesamts für Statistik (BFS).

### Spielgewohnheiten in der Schweiz

Von den insgesamt 18'832 befragten Personen gaben 69 % an, bereits einmal in ihrem Leben an einem Glücksspiel teilgenommen zu haben. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung der Schweiz ab dem 15. Lebensjahr entspricht dies rund 4,4 Millionen Personen. Im Jahr 2012 belief sich dieser Anteil auf 70,6 %, hochgerechnet rund 5 Millionen Personen. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten, sprich 55 %, gab an, im Jahr 2017 Glücksspiele gespielt zu haben.

Die im Jahr 2017 in der Schweiz am häufigsten gespielten Spiele waren die Schweizer Lotterien (48,2 %), gefolgt von anderen Glücksspielen wie Tombola oder privaten Spielen (14,3 %), Tischspielen (8,6 %), Automaten bzw. Slot Maschinen in Schweizer Casinos (6,7 %), Spielhallen/Casinos im Ausland bzw. ausländischen Lotterien (5,7 %), Schweizer Sportwetten (4,5 %) und ausländischen Glücksspielen bei internationalen Online-Anbietern (2,3 %).

### Bescheidene Einsätze

Bei den sogenannt Häufig-Spielenden, d.h. Personen, die monatlich mindestens eine Art von Glücksspiel spielen, bestätigt sich die tendenziell rückläufige Entwicklung (16,4 % in 2017: 16,9 % in 2012 und 18 % in 2007). Im Jahr 2017 investierte die Mehrheit der Spielenden nur kleinere Beträge ins Glücksspiel. 44,1 % gaben an, weniger als 10 Franken pro Monat für das Glücksspiel auszugeben, 39 % zwischen 10 und 99 Franken.

Hervorzuheben ist, dass mehr als zwei Drittel der Befragten, die an Glücksspielen teilnah-

### Rekurskommission (ReKo)

Das alljährliche Frühjahresgespräch mit dem Präsidenten der Rekurskommission Claude Rouiller fand am 28. März 2019 in Bern statt. Die Rekurskommission hat die ersten Beschwerden zur Netzsperrung erhalten. Der Jahres-

bericht, ein risikoarmes Spielverhalten aufzuweisen und über keine Probleme mit dem Glücksspiel berichteten.

### Ausländische Online-Spiele

Im Jahr 2017 wiesen 2,8 % der Befragten ein risikoreiches, 0,2 % ein pathologisches Spielverhalten auf. Bezüglich der Nutzung des Spielangebotes internationaler Online-Anbieter zeigt sich eine besonders hohe Rate an risikoreich bzw. pathologisch Spielenden (22,1 %) verglichen mit anderen Spielformen (zwischen 2,9 % und 14,3 %).

Im internationalen Vergleich entsprechen die Zahlen aus der Schweiz in etwa den Prävalenzwerten anderer Länder.

### Schutz der Bevölkerung

Die ESBK und die Comlot führen die guten Ergebnisse der Studie insbesondere auf die Umsetzung der Sozialschutzmassnahmen durch die auf dem Schweizer Markt zugelassenen Spielanbieter zurück. Die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Geldspielgesetzgebung bestätigt die Notwendigkeit, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren des Geldspiels zu schützen und gewichtet die Präventions- und Sozialschutzmassnahmen entsprechend hoch.

Darüber hinaus sollten die vom Gesetzgeber vorgesehenen und ab dem 1. Juli 2019 anwendbaren Massnahmen, mit denen der Zugang zu den in der Schweiz illegalen Online-Geldspielangeboten beschränkt wird, es ermöglichen, die Risiken aus der Tätigkeit internationaler Anbieter zu begrenzen.

bericht sowie die Jahresrechnung wurden diskutiert und als gut befunden. Die Revision übernahm wieder das Finanzinspektorat des Kantons Freiburg.

## Begleitgruppe «Evaluation der Spielsuchtabgabe»

Die Comlot ist für die Ausarbeitung des Berichts und für die Koordination des Berichterstattungsprozesses zuständig. Der Bericht über die «Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2018» diskutierte die Begleitgruppe an ihrer Sitzung vom 11. September 2019. Die Begleitgruppe beantragt dem Vorstand, den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Zusammensetzung per 31. Dezember 2019:

Vertreter der KKBS:	J. Tarnutzer, N. Dietrich, M. Gadiant
Lotterien:	J. Hossmann, D. Gerardi
Comlot:	P. Eichenberger, U. Willi (Sekretariat)
FDKL:	D. Andres (Vorsitz)

## Koordinationsorgan

Im ersten Jahr nach der Inkraftsetzung des Geldspielgesetzes traf sich das Koordinationsorgan zu zwei Sitzungen.

Anlässlich der ersten Sitzung vom 26. Februar 2019 wurde das Geschäftsreglement diskutiert und Frau S. Kuster als Vorsitzende für das Jahr 2019 gewählt.

An der zweiten Sitzung vom 23. Oktober 2019 erfolgte ein Erfahrungsaustausch. Zu diskutieren gab die Wahrnehmung der Oberaufsicht, das Erstellen und Aufschalten von Merkblättern gegen den Widerstand der ESBK und der Comlot.

## Zusammensetzung per 31. Dezember 2019

Kantone:

Andrea Bettiga (Präsident FDKL),  
Jean-François Roth (Präsident Comlot),  
Manuel Richard (Direktor Comlot),

## Funktion der Begleitgruppe

Im Geldspielgesetz und im Geldspielkonkordat werden weder eine Begleitgruppe noch ein Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe erwähnt.

Am 25. November 2019 stimmt die Plenarversammlung dem gemeinsamen Antrag des Vorstandes und der Begleitgruppe zu, nach Inkrafttreten des Konkordats die jährliche Erhebung in den Kantonen weiterzuführen und die Ergebnisse auf den Internetseiten der FDKG, der GESPA und der KKBS zu publizieren. Ein Bericht soll jedoch nur noch alle vier Jahre erstellt und der FDKG sowie der KKBS zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Die Plenarversammlung stimmt auch dem Antrag zu, die Begleitgruppe im September 2020 aufzulösen, nachdem diese den Bericht 2019 genehmigt hat.

Das Koordinationsorgan wird keine eigene Internetseite schaffen. Die Kosten für das Jahr 2019 belaufen sich auf CHF 23'453.00. Davon hat die FDKL 50 % zu übernehmen. Das Budget 2020 sieht Ausgaben von CHF 15'000.00 vor.

Den Vorsitz im kommenden Jahr übernimmt Jean-François Roth, Präsident der Lotterie- und Wettkommission.

Bund:

Hermann Bürgi (Präsident ESBK),  
Jean-Marie Jordan (Direktor ESBK),  
Susanne Kuster (Stv. Direktorin BJ),  
Sekretariat: Michel Besson (Chef OKG)



## 4. PROJEKTE

### 4.1. Geldspielgesetz (BGS)

Seit dem 1. Januar 2019 ist das Geldspielgesetz (BGS) mit den Verordnungen in Kraft. Da die Spielcasinos noch nicht bereit waren Online-Spielbankenspiele anzubieten, wurden die

Bestimmungen zur Zugangssperre erst am 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

Der FDKL und die Kantone haben zwei Jahre Zeit, ihre Regelwerke anzupassen.

### 4.2. Geldspielkonkordat (GSK)

Am 26. November 2018 verabschiedete die Plenarversammlung das GSK mit Ausnahme der Bestimmungen zur Festlegung des Beitrages an den nationalen Sport. Die Conférence Romande de la Loterie et des Jeux (CRLJ) wurde beauftragt, zusammen mit dem Vorstand eine Lösung zu finden, um die Zuweisung der Gelder für den nationalen Sport im GSK zu regeln.

Der Vorschlag lautet:

#### **Art. 33 Stiftungsvermögen**

<sup>1</sup> Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Art. 32a jeweils auf vier Jahre fest.

#### **Art. 34 Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat der SFS stellt der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

<sup>3</sup> Der Beschluss der FDKG kommt zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmenden der sechs Kantone der Westschweiz als auch die Mehrheit der Stimmenden der zwanzig Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen.

<sup>4</sup> Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage der aktuellsten Angaben des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt.

#### **Art. 73 Übergangsbestimmungen**

<sup>9</sup> Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Art. 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026 wobei der Betrag für diese Periode

höchstens auf CHF 50 Mio. pro Jahr festgesetzt werden darf. Bis dahin können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

Die STG war mit dem Art. 73 Übergangsbestimmungen nicht einverstanden.

Die Plenarversammlung hat am 20. Mai 2019 die Übergangsbestimmung überarbeitet und zusammen mit den Art. 33 und 34 verabschiedet:

#### **Art. 73 Übergangsbestimmung (neu)**

<sup>9</sup> Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Art. 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026. Bis Ende 2022 können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

#### **Rechtliche Bedenken**

Eine Drittperson hat Anfang 2019 ihre rechtlichen Bedenken zum GSK in einem Papier festgehalten und es verschiedenen kantonalen Politikern zukommen lassen.

Im März 2019 reichte die Justizkommission des Kantons Freiburg eine Interpellation mit kritischen Fragen zum GSK ein, die vermutlich abgestützt auf das Papier dieser Drittperson formuliert wurden.

Der Präsident und der Vizepräsident der FDKL beauftragten Prof. Dr. Felix Uhlmann, ein Kurzgutachten zu den aufgeworfenen Kritikpunkten auszuarbeiten. Er kommt zum Ergebnis, dass das Geldspielkonkordat mit den üblichen kantonalen Anforderungen an Oberaufsicht, Gerichtsorganisation, Abgabe- und Personalrecht

kompatibel ist, regt jedoch eine Anpassung im Bereich Oberaufsicht über die Richterinnen und Richter an: Es sollen nur Richterinnen und Richter wählbar sein, die ihre Tätigkeit an einem letztinstanzlichen kantonalen Gericht ausüben.

Somit würde sichergestellt, dass die Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts einer Oberaufsicht durch ein kantonales Parlament unterstellt sind.

Die Rekurskommission teilt Prof. Uhlmann Bedenken nicht und erachtet die vorgeschlagene Lösung für nicht praktikabel. Das GSK übernimmt im Wesentlichen die bisher bewährten Regeln des geltenden Konkordats. Diesbezüglich wird grundsätzlich nichts Neues eingeführt. Die bisher geltende Regelung über die Rechtspflege wurde nie in Frage gestellt. Das Bundesgericht hat die Rekurskommission immer als letztinstanzliches interkantonales Gericht akzeptiert.

Die Plenarversammlung hat sich einstimmig für das Beibehalten der heutigen Regelung entschieden.

#### Anpassungen im Bereich Personal

Die Plenarversammlung beschloss, die Anstellungsgrundlagen für die FDKG, das Geldspielgericht, die GESPA und die SFS in den Grundzügen noch ins GSK aufzunehmen und auch das Sekretariat der Trägerschaft zu erwähnen. Diesem sind wichtige Funktionen übertragen, so auch im Bereich der administrativen Aufsicht. Die Erwähnung im Konkordat bringt zum Ausdruck, dass die einhergehenden Verantwortungen ernst genommen werden.

#### Inkrafttreten

Die Plenarversammlung gab am 20. Mai 2019 das bereinigte gesamtschweizerische Konkordat mit dem erläuternden Bericht einstimmig für die Ratifizierung in den Kantonen frei. Dieser Prozess wird rund 1 ½ Jahre dauern.

Falls in einem Kanton die Ratifizierung wegen Uneinigheiten verzögert würde, hat die Plenarversammlung beschlossen, dass das Konkordat in Kraft tritt, sobald 18 Kantone den Beitritt erklärt haben. Das Konkordat ist unter der Prämisse geschrieben, dass am Ende alle Kantone dabei sind.

#### Stand der Ratifizierung

Eine Umfrage zum Stand der Ratifizierung hat ergeben, dass alle Kantone daran sind, jedoch eine Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2020 zu ehrgeizig ist. Darauf abgestützt hat die Plenarversammlung am 25. November 2019 beschlossen, dass die Kantone ihren Beitritt auf den 1. Januar 2021 erklären und die konstituierende Versammlung der FDKG am 11. Januar 2021 stattfindet.

#### Reglemente

Die Rekurskommission erarbeitete das Geschäftsreglement für das Geldspielgericht. Die Plenarversammlung hat am 25. November dieses zuhanden der konstituierenden Versammlung der FDKG verabschiedet.

Das Organisationsreglement der FDKG ist von Dezember 2019 bis Ende Februar 2020 bei den Mitgliedern der FDKL in der Vernehmlassung.

Die restlichen Reglemente werden 2020 erarbeitet und bereinigt.

### 4.3. Verwendung der Spielsuchtabgabe

Art. 18 in der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) verpflichtet die Lotteriegesellschaften, den Kantonen jährlich eine Spielsuchtabgabe zu entrichten. Die FDKL hat die Comlot beauftragt, jährlich einen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den einzelnen Kantonen zu verfassen.

Die Berichterstattung wird nun bereits zum fünften Mal durchgeführt. Somit ist die Möglichkeit eröffnet, durch den Vergleich mit den Vorjahren zusätzliche Erkenntnisse zur Entwicklung der Mittelverwendung zu erhalten.

Im Jahr 2018 haben die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin insgesamt 105.1 % der Spielsuchtabgabe 2017 eingesetzt. Es wurden also Reserven abgebaut. Bei den Kantonen der Romandie betrug dieser Anteil 94.8 %. Ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren bestehen jedoch zwischen den Kantonen beträchtliche Unterschiede. In Bezug auf die Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie lässt sich insgesamt festhalten, dass der Grossteil der Mittel in die Bereiche Prävention und Früherkennung sowie Beratung und Behandlung floss. Massnahmen betreffend die Prävention und Früherkennung wurden dabei von allen Kantonen unterstützt. 23 Kantone finanzierten mit der Spielsuchtabgabe 2017 ein Beratungs- bzw. Behandlungsangebot. Für Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung wurden deutlicher weniger Mittel aus

der Spielsuchtabgabe eingesetzt. Diese Ergebnisse decken sich im Grossen und Ganzen mit denjenigen der letzten Jahre. Im aktuellen Beitragsjahr wurden allerdings mehr Mittel für den Bereich Prävention und Früherkennung verwendet, während der Anteil für die Beratung und Behandlung prozentual leicht zurückgegangen ist. Die Berichterstattung zeigt im Weiteren, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe weitestgehend zweckgebunden im Bereich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels eingesetzt wurden. In geringem Umfang wurden sie aber, wie in den letzten Jahren, für Massnahmen im Bereich verwandter Suchtbereiche verwendet (z. B. Internetsucht). Die Analyse der Höhe der Beiträge, die für geldspielsuchtspezifische Massnahmen und/oder Strukturbeiträge aufgewendet wurden, ergab, dass die von der FDKL empfohlene Obergrenze von 20% von den Kantonen grundsätzlich respektiert und nur in drei Fällen überschritten wurde (2017: In zwei Fällen; 2016 und 2015: Nur in einem Fall).

2020 werden die gesammelten Erfahrungen zur Vorbereitung der nächsten Berichterstattung berücksichtigt. Wie gewohnt wird die Comlot auch in Zukunft das Gespräch mit den Kantonen suchen, um allfällige Unstimmigkeiten auszumerkeln und auf ein korrektes und transparentes Reporting hinzuwirken.

Die Plenarversammlung hat am 25. November 2019 den Bericht zur Kenntnis genommen und zur Publikation freigegeben.

## 5. FINANZEN

### Jahresabschluss 2019

Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Aufwand von CHF 363'747.15 ab. Das Budget von CHF 325'000.00 wird um CHF 38'747.15 überschritten. Das Vereinskapi tal beträgt am 31. Dezember 2019 CHF 91'682.72.

Das Jahr 2019 war für die Geschäftsstelle nochmals ein intensives Jahr. Es gab eine zusätzliche Vorstandssitzung und die Bereinigungen der letzten Differenzen im GSK bedeutete mehr Arbeitsaufwand. Das Budget der Geschäftsstelle wird mit CHF 12'294.15 überschritten.

Für die Gesetzgebung Geldspiele waren im Budget nur CHF 5'000.00 eingestellt. Unerwartete Ereignisse führten zu externen Abklärungsaufträgen, die zusätzliche Ausgaben von CHF 45'031.50 auslösten.

Ebenfalls einen deutlichen höheren Aufwand gibt es bei der Revision IVLW. Aufgrund von zusätzlichen Abklärungen und Anpassungen im

GSK, der Unterstützung der Kantone im politischen Prozess sowie der Erarbeitung des Reglements SFS beläuft sich der effektive Aufwand auf CHF 97'158.30, d.h. CHF 47'158.30 über dem Budget.

Erstmals bezahlt die FDKL dem Bundesamt für Justiz für die Kosten des Koordinationsorgans CHF 11'726.50. Im Budget waren CHF 50'000.00 eingestellt.

Die Rechnung wurde vom Finanzinspektorat des Kantons Freiburg, Frau Floriane L'Homme, revidiert und wird zur Annahme empfohlen.

## FINANZEN

Bilanz	31.12.2019	31.12.2018
<b>AKTIVEN</b>		
Flüssige Mittel	132'336.77	151'727.07
Aktive Rechnungsabgrenzung	0.00	35'357.35
<b>Total Aktiven</b>	<b>132'336.77</b>	<b>187'084.42</b>
<b>PASSIVEN</b>		
Verbindlichkeiten	0.00	56'654.55
Passive Rechnungsabgrenzung	40'654.05	0.00
Vereinsvermögen	130'429.87	25'163.82
Jahresergebnis	-38'747.15	105'266.05
<b>Total Passiven</b>	<b>132'336.77</b>	<b>187'084.42</b>

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Rechnung 2018
<b>AUFWAND</b>		
Kopien, Versandkosten, Spesen	458.40	694.50
Druckkosten	311.85	2'206.25
Miete Infrastruktur	5'922.30	5'600.70
Kommunikation	0.00	1'808.60
Internetsite	830.75	1'471.55
Geschäftsstelle	112'294.15	155'283.25
Dolmetscher/innen	6'160.40	6'160.40
Gesetzgebung Geldspiele	45'031.50	11'698.30
Revision IVLW	97'158.30	93'210.90
Rekurskommission	81'703.95	14'571.60
Koordinationsorgan	11'726.50	0.00
Reisekosten, Spesen, Gebühren	883.20	268.00
Verschiedenes	587.00	518.00
Finanzaufwand	678.85	1'245.40
Ausserordentlicher Erfolg	0.00	-3.50
<b>Total Aufwand</b>	<b>363'747.15</b>	<b>294'733.95</b>
<b>ERTRAG</b>		
Kantonsbeiträge	325'000.00	400'000.00
Finanzertrag	0.00	0.00
<b>Total Ertrag</b>	<b>325'000.00</b>	<b>400'000.00</b>
<b>Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>-38'747.15</b>	<b>105'266.05</b>



## Rapport de l'organe de révision sur le contrôle restreint

à l'Assemblée plénière de la Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés par la loi sur les loteries et le marché des loteries

de la Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés par la loi sur les loteries et le marché des loteries, Schüpfen.

En notre qualité d'organe de révision, nous avons contrôlé les comptes annuels (bilan et compte de résultat) de la Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés par la loi sur les loteries et le marché des loteries pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2019.

La responsabilité de l'établissement des comptes annuels incombe au Secrétariat alors que notre mission consiste à contrôler ces comptes. Nous attestons que nous remplissons les exigences légales d'agrément et d'indépendance.

Notre contrôle a été effectué selon la Norme suisse relative au contrôle restreint. Cette norme requiert de planifier et de réaliser le contrôle de manière telle que des anomalies significatives dans les comptes annuels puissent être constatées. Un contrôle restreint englobe principalement des auditions, des opérations de contrôle analytiques ainsi que des vérifications détaillées appropriées des documents disponibles dans l'entreprise contrôlée. En revanche, des vérifications des flux d'exploitation et du système de contrôle interne ainsi que des auditions et d'autres opérations de contrôle destinées à détecter des fraudes ne font pas partie de ce contrôle.

Lors de notre contrôle, nous n'avons pas rencontré d'élément nous permettant de conclure que les comptes annuels ne sont pas conformes à la loi.

Fribourg, le 9 mars 2020

Inspection des finances de l'Etat de Fribourg

Irène Moullet  
Experte-révisseuse agréée

Floriane L'Homme

## 6. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BGS	Bundesgesetz über die Geldspiele (Geldspielgesetz)
BV	Bundesverfassung
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BJ	Bundesamt für Justiz
BSE	Bruttospielertrag
C-LoRo	9 <sup>e</sup> Convention relative à la Loterie Romande
CLASS	Conférence latine des affaires sanitaires et sociales
Comlot	Lotterie- und Wettkommission
CORJA	Convention romande sur les jeux d'argent
CRLJ	Conférence romande de la loterie et des jeux
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FDKG	Fachdirektorenkonferenz Geldspiele
FDKL	Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt
GSK	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat
GSL	Gemeinschaft Schweizer Lotterien
GESPA	Interkantonale Geldspielaufsicht
IVLW	Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005
IKV1937	Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976
IKV2020	Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (geplante Inkraftsetzung im Jahr 2020)
KKBS	Konferenz der Kantonalen Beauftragen für Suchtfragen
LG	Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923
LoRo	Société de la Loterie de la Suisse Romande
LV	Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
Reko	Rekurskommission Interkantonale Vereinbarung Lotterien und Wetten
SBG	Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998
SFS	Sportförderung Schweiz
STG	Sport-Toto-Gesellschaft

Herausgegeben von:

---

Fachdirektorenkonferenz  
Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL)  
Postfach 13  
CH-3054 Schüpfen

Telefon 032 675 10 23  
info@fdkl.ch